

Vorvertragliche Pflichtinformationen, die Dienstleister von Finanzdienstleistungen im Fernabsatz den Verbrauchern vor Abschluss eines Fernabsatzvertrags liefern müssen

Banken und sonstige Finanzdienstleister müssen dem Verbraucher vor Abschluss eines Vertrags deutlich folgende Informationen liefern:

ART VON INFORMATION

Informationen zum Gewerbetreibenden

- Identität und Anschrift des Gewerbetreibenden oder jede sonstige geografische Anschrift der Gewerbetreibenden;
- seine Haupttätigkeit;
- gegebenenfalls der Name des Vertreters des Gewerbetreibenden in dem Land, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, und dessen Anschrift;
- wenn der Verbraucher mit einem Dritten (einem anderen Gewerbetreibenden als dem Anbieter) geschäftlich zu tun hat, sind ebenfalls die Identität und die Anschrift dieser Person sowie die Eigenschaft, in der er gegenüber dem Verbraucher tätig wird, anzugeben;
- die Nummer, unter der der Gewerbetreibende im Handelsregisternummer oder einem gleichwertigen öffentlichen Register eingetragen ist;
- falls die Tätigkeit des Gewerbetreibenden genehmigungspflichtig ist: die Angaben zur Behörde (*Beispiel: CSSF*), die die Genehmigung erteilt und/oder die Tätigkeit beaufsichtigt.

Informationen zur angebotenen Dienstleistung

- die wesentlichen Eigenschaften der angebotenen Dienstleistung;
- wann und wie die Dienstleistung ausgeführt wird;
- die Information, dass sich die Dienstleistung auf Instrumente (*Beispiel: Aktien, Anteile, Optionen, Futures usw.*) bezieht, die mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Gewerbetreibende keinen Einfluss hat, und deren künftige Rendite nicht vorhersehbar ist;
- gegebenenfalls die begrenzte Gültigkeit des Angebots;
- wenn die Erbringung der Finanzdienstleistung dauerhaft oder regelmäßig wiederkehrend ist: die Mindestdauer, während welcher der Verbraucher verpflichtet wird.

Informationen zum Preis und zu den Kosten

- der Gesamtpreis, einschließlich aller Gebühren, oder zumindest die Grundlage für die Berechnung des Preises, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
- der angegebene Preis muss alle Provisionen, Gebühren und Abgaben sowie alle etwaigen über den Gewerbetreibenden abgeführten Steuern beinhalten;
- gegebenenfalls weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Gewerbetreibenden abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
- alle zusätzlichen Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;
- die Zahlungsweise (*Beispiel: Überweisung*).

Informationen zur Beendigung des Vertrags

- Bestehen oder Nichtbestehen eines **Widerrufsrechts**, dessen Dauer und die Art, wie der Verbraucher es ausüben kann;
- etwaige Beträge, die der Verbraucher bei einem Rücktritt vom Vertrag zahlen muss;
- praktische Hinweise zur Ausübung des Widerrufsrechts, darunter die Angabe der Anschrift, an die die Mitteilung über den Widerruf zu senden ist;
- die Folgen für den Verbraucher, wenn er nicht vom Vertrag zurücktritt;
- die Art, wie der Verbraucher und der Gewerbetreibende den Vertrag vor Ende seiner Laufzeit oder einseitig beenden können, einschließlich etwaiger Beträge, die der Verbraucher als Vertragsstrafe zahlen muss;
- die Mindestlaufzeit des Fernabsatzvertrags, wenn dieser die Erbringung einer dauernden oder regelmäßig wiederkehrenden Finanzdienstleistung zum Inhalt hat.

Sonstige wichtige Informationen

- gegebenenfalls Angaben zu einer Klausel über das anwendbare Recht und/oder den Gerichtsstand;
- Angaben zu einem etwaigen System zur außergerichtlichen Beilegung von Beschwerden und darüber, wie der Verbraucher Zugang zu diesem System bekommt;
- Angaben über die vom Gewerbetreibenden benutzte(n) Sprache(n); der Gewerbetreibende benötigt die Zustimmung des Verbrauchers, um eine bestimmte Sprache während der Laufzeit des Vertrags zu benutzen;
- Angaben über das etwaige Bestehen eines anderen Garantiefonds als dem vom Gesetz über den Finanzsektor vorgeschriebenen Garantiefonds.

Zusätzliche Informationen, die in bestimmten Fällen bereitzustellen sind

Unterliegt der Fernabsatzvertrag zudem aufgrund seiner besonderen Art einem bestimmten Gesetz, muss der Gewerbetreibende dem Verbraucher zusätzliche Informationen liefern.

Telefonische Kontaktierung

Bei telefonischer Kommunikation auf Initiative des Gewerbetreibenden hat dieser zu Beginn des Gesprächs mit dem Verbraucher seine Identität und den kommerziellen Zweck des Gesprächs ausdrücklich offenzulegen.

Sofern er die ausdrückliche Zustimmung des Verbrauchers erhalten hat, muss der Gewerbetreibende lediglich die folgenden Informationen offenlegen: den Namen der Kontaktperson des Verbrauchers und deren Verbindung zum Gewerbetreibenden;

- die wesentlichen Merkmale der angebotenen Finanzdienstleistung;
- den Gesamtpreis einschließlich aller über den Gewerbetreibenden abgeführten Steuern, oder zumindest die Grundlage für die Berechnung des Preises, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
- gegebenenfalls weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Gewerbetreibenden abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
- Angaben über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts des Verbrauchers, dessen Dauer und die Art, wie der Verbraucher es ausüben kann;
- Angaben über etwaige Beträge, die der Verbraucher bei einem Rücktritt vom Vertrag zahlen muss.

Der Gewerbetreibende muss den Verbraucher auf jeden Fall darüber in Kenntnis setzen, dass er noch weitere Informationen bekommen kann, wenn er dies verlangt. Der Gewerbetreibende muss ihm erklären, welcher Art diese weiteren Informationen sind.

Art und Weise der Informationsübermittlung

Die Informationen und der kommerzielle Zweck müssen **klar und verständlich mitgeteilt werden**.

Die Informationen können mithilfe von sämtlichen der verwendeten Technik angemessenen Mitteln erteilt werden (z. B. *per E-Mail*).

Die Informationen müssen unter Einhaltung der Grundsätze der Lauterkeit und des Schutzes von nicht geschäftsfähigen Personen mitgeteilt werden.

Die sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen müssen im Einklang mit den im Laufe des vorvertraglichen Stadiums vom Gewerbetreibenden erteilten Informationen stehen. Der Verbraucher ist berechtigt, die Informationen **vor** Vertragsabschluss anhand eines schriftlichen Dokuments oder eines anderen dauerhaften Datenträgers (Papier, USB-Stick, CD-ROM, DVD, Speicherkarte oder PC-Festplatte, E-Mail) zu erhalten.

Wie bereits erwähnt, kann der Gewerbetreibende die Informationen sofort **nach** Vertragsabschluss liefern, wenn der Vertrag unter Umständen geschlossen wurden, aufgrund derer es dem Gewerbetreibenden nicht möglich war, die Informationen vor Vertragsabschluss zu liefern, und wenn der Vertrag auf ausdrückliches Ersuchen des Verbrauchers unter solchen Umständen geschlossen wurde.

Beispiel: Auf Antrag des Verbrauchers telefonisch abgeschlossener Vertrag

Im Falle einer Beanstandung hinsichtlich des Vorliegens oder des Inhalts einer Information, obliegt es dem **Gewerbetreibenden, den Beweis** dafür zu erbringen, dass er dem Verbraucher alle erforderlichen Informationen geliefert hat. Er muss auch nachweisen, dass er die Bestätigung der Informationen schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger erteilt hat. Der Verbraucher kann nicht durch den Vertrag oder die allgemeinen Geschäftsbedingungen dazu verpflichtet werden, den Erhalt der Informationen oder der Bestätigung der Informationen zu beweisen.